

M E R K B L A T T

INVESTITIONSFÖRDERUNG ZUR MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG VON FILMTHEATERN

Nächster Einreichtermin: 1. Juli 2019, 18.00 Uhr

Antragsstellung

Anträge auf Kinoinvestitionsförderung können laufend bis zum 30. Juni eines Jahres eingereicht werden. Das Antragsformular steht als PDF-Dokument auf der FFF Homepage www.fff-bayern.de zur Verfügung und kann online ausgefüllt und gespeichert werden. Das Formular muss zusammen mit den Anlagen in 2-facher Ausfertigung beim FFF Bayern in Papierform eingereicht werden. Die Anlagen können wahlweise in Papierform oder als PDF-Dokumente auf einem USB-Stick gespeichert, eingereicht werden. Die Einreichung der Unterlagen per E-Mail ist unzulässig. Es können nur vollständige und fristgerecht übersandte Antragsunterlagen berücksichtigt werden. Die Antragsstellung gilt für alle Vorhaben in einem Kinobetrieb. Mit dem Vorhaben darf erst nach Antragsstellung begonnen werden.

Förderhöchstsumme

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss von bis zu **30%**, höchstens jedoch **100.000 Euro** der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Eigene Leistungen zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Gefördert werden grundsätzlich Investitionen bis zu einer Höhe von **2.500.000 Euro**. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) diese Grenze von 2.500.000 Euro, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Liegen die Investitionskosten auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 2.500.000 Euro, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

Bei Neuerrichtung von Kinobetrieben kann die Zuschusshöhe bis zu **250.000 Euro** betragen.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Betreiber von gewerblichen Filmtheatern in Bayern, die sich der freiwilligen Selbstkontrolle unterwerfen.

Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Reingewinn des antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sonstigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit des Inhabers/Gesellschafters mehr als **200.000 Euro** betragen. Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jeden weiteren tätigen Gesellschafter (der in der Regel mit mindestens 10% am Betrieb beteiligt sein muss) um 100.000 Euro. Nähere Informationen erteilt die LfA Förderbank Bayern.

Vorhabensbeginn

Für Vorhaben, mit denen vor Antragsstellung begonnen worden ist, werden keine Finanzierungshilfen gewährt. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist dann zustande gekommen, wenn für eine Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn. Dies bedeutet, dass z.B. die Beauftragung eines Architekten für die Erstellung eines Baukostenplans, die Einholung einer Baugenehmigung oder eines Sachverständigengutachtens vor Antragsstellung **nicht** als Vorhabensbeginn gewertet werden. Mit der Maßnahme kann begonnen werden, sobald der Antrag beim FFF Bayern eingegangen ist.

Finanzierung

Die Zuschussquote wird vom FFF Bayern für jedes Programmjahr neu festgelegt. Sie weicht daher in der Regel von dem beantragten Zuschuss ab. Für die Gesamtfinanzierung ist eine Kumulierung mit Mitteln der FFA möglich. Die Eigenmittel/sonstige Fremdmittel müssen mindestens 20% betragen.

Förderempfehlung

Über die Empfehlungen und Höhe der Förderquote entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen der gesondert für diesen Zweck vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Empfehlungen werden den Antragsstellern in der Regel bis Ende Juli eines Jahres schriftlich durch den FFF Bayern mitgeteilt. Die Prüfung der Anträge und Bewilligung/Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern.

Abruffrist

Der Zuschuss muss **spätestens achtzehn Monate** nach Mitteilung der Quote durch den FFF vollständig abgerufen worden sein, sonst verfällt der noch nicht abgerufene Zuschussbetrag.

Fördergegenstand

Gefördert werden die Anschaffung von kinotechnischen Geräten und Einrichtungen, sowie bauliche Maßnahmen. Dazu zählen auch digitale Umrüstungsmaßnahmen wie 2K-/4K-Projektoren, Computerkassen, Online-Ticketsysteme, 3D-Systeme, Dolby Atmos, D-Box Stühle, TMS oder digitale Kunden-Management-Systeme. Gefördert werden auch innovative Maßnahmen zur Kundenbindung und Kundenansprache. Nicht förderfähig sind Kosten für Marketing, Garantieverlängerungen, Schulungskosten, Reisekosten, Beratungshonorare sowie allgemeine Bürokosten, Verbrauchsmaterialien und Instandhaltungsmaßnahmen. Die Anrechnung der eingereichten Projektkosten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch den FFF Bayern.

Der Zuschuss wird nur bei Kauf/Vollerwerb des Equipments gewährt. Miet-, Leasing-, Sale- und Mietkauf-back Geschäfte und vergleichbare Modelle können nicht gefördert werden.

Die für die Zuwendung beschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für den Verwendungszweck gebunden.

Barrierefreiheit

Um den barrierefreien Besuch von Kinos für Blinde und Gehörlose zu ermöglichen, sind Kinobetreiber, die einen Zuschuss für die **Neuerrichtung** eines Filmtheaters beantragen, verpflichtet, ein offenes W-LAN anzubieten, um die Nutzung von geeigneten Applikationen via Smartphones zu ermöglichen.

Nennung

Die Nennung des FFF Bayern ist bei Veröffentlichungen im Rahmen der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit zu beachten. Die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar.

ANLAGEN

KINOINVESTITIONSFÖRDERUNG

Das Antragsformular muss beim FFF Bayern in Papierform (2-fach) mit Originalunterschrift eingereicht werden

Die **Anlagen** für den Antrag auf Kinoinvestitionsförderung können in Papierform oder als PDF-Dateien auf USB-Stick gespeichert, eingereicht werden.

Anlagen:

- Aktuelle Bilanz bzw. GuV-Rechnung des antragsstellenden Unternehmens (nur 1-fach) in Papierform oder PDF
- Nachweis Besucher-/Umsatzzahlen des Vorjahres 2-fach in Papierform oder PDF
- Bei Kinoneuerrichtungen: Wirtschaftlichkeitsberechnung/Standortgutachten 2-fach in Papierform oder PDF
- Beschreibung des Vorhabens 2-fach in Papierform oder PDF
- Baugenehmigung (falls erforderlich) 2-fach in Papierform oder PDF
- Kostengebote der beantragten Maßnahmen 2-fach in Papierform oder PDF
- Finanzierungsnachweise 2-fach in Papierform oder PDF

Zuständige Förderreferentin:

Birgit Bähr

Tel. 089 - 544 60 250

E-Mail: birgit.baehr@fff-bayern.de

Stand: 1. Januar 2019